



AMTSBLATT

der Stadt Wittichenau

Hamtske łopjeno města Kulow



Herausgeber: Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau

Amtliche Mitteilungen Nr. 05 vom 09.03.2018

Öffentliche Bekanntmachung **der Beschlüsse aus der Stadtratssitzung** **Nr. 01 / 2018 vom 28.02.2018 mit Erläuterungen** **sowie sonstigen Mitteilungen des Bürgermeisters**

Beschluss-Nr. 01 / 01 / 2018

Abwägungsbeschluss

über die während der Beteiligungsverfahren zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Maukendorf „An der Grubenbahn“ in der Fassung vom Mai 2017 sowie vom November 2017 eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken

Der Stadtrat beschließt, den im beigefügten Abwägungsbericht empfohlenen Entscheidungen zu den Hinweisen, Anregungen und Bedenken der berührten Träger öffentlicher Belange und der Bürger zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Maukendorf „An der Grubenbahn“ in der Fassung vom Mai 2017 und November 2017 zu folgen.

Beschluss-Nr. 02 / 01 / 2018

Satzungsbeschluss

über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Maukendorf „An der Grubenbahn“ in der Fassung vom Dezember 2017

1. Aufgrund des § 10 BauGB beschließt der Stadtrat der Stadt Wittichenau die 4. Änderung des Bebauungsplanes Maukendorf „An der Grubenbahn“ in der Fassung vom Dezember 2017, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung.

2. Die Begründung wird gebilligt.

3. Das Bau-, Gewerbe- und Ordnungsamt wird beauftragt, die 4. Änderung des Bebauungsplanes Maukendorf „An der Grubenbahn“ beim Landratsamt Bautzen anzuzeigen sowie den Satzungsbeschluss ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist auch anzugeben, wo die Satzung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Erläuterung zu Beschluss-Nr. 01 + 02 / 01 / 2018:

Der Bebauungsplan Maukendorf „An der Grubenbahn“ ist in seiner Ursprungsfassung bereits 1995 in Kraft getreten. In der Zwischenzeit (ca. 2009) waren im Rahmen des Hochwasserschutzes von der Landestalsperrenverwaltung Hochwasserlinien ermittelt und in entsprechende Karten eingetragen worden. Eine solche Hochwasserlinie verlief nun mitten durch ein noch freies Baufeld und verhinderte dessen Bebauung entsprechend einem vorliegenden Bauantrag. Dieses Problem war nur durch eine Änderung des Bebauungsplanes lösbar, indem das Baufeld hinter die Hochwasserlinie verschoben wurde. Der Aufstellungsbeschluss für diese Bebauungsplanänderung wurde vom Stadtrat am 15.03.2017 gefasst. Am 05.07.2017 hat der Stadtrat einen Beschluss über den Entwurf und dessen öffentliche Auslegung gefasst. Mit dem Abwägungsbeschluss über die im Auslegungs- und Anhörungsverfahren eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken und dem nachfolgenden Satzungsbeschluss ist das Bebauungsplanänderungsverfahren nun abgeschlossen, so dass der Einreicher des Bauantrags sein Bauvorhaben nun verwirklichen kann. Die Vorgaben des Hochwasserschutzes wurden dabei berücksichtigt.

Beschluss-Nr. 03 / 01 / 2018

Der Stadtrat stimmt dem Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadtverwaltung Wittichenau, den Grundstückseigentümern und dem Architekturbüro Dr. Braun & Barth entsprechend dem vorliegenden Entwurf vom 16.01.2018 zu, der die Erarbeitung des Bebauungsplanes „Saalau Ziegeleistraße“ nach § 13 b BauGB sowie die Übernahme der dafür anfallenden Kosten regelt.

Beschluss-Nr. 04 / 01 / 2018

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 13 b BauGB für das Gebiet „Saalau Ziegeleistraße“. Der Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes hat eine Größe von 0,5 ha. Geplant ist die Schaffung von Baurecht für die Errichtung von Wohngebäuden.

Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs soll das Planungsbüro Dr. Braun & Barth, Tharandter Straße 39, Dresden beauftragt werden.

Von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wird abgesehen, da die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB (ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB) durchgeführt wird. Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele der Planung sowie deren wesentliche Auswirkungen innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses im Rathaus (Bau-, Gewerbe- und Ordnungsamt) unterrichten lassen.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist ortsüblich bekanntzumachen.

Erläuterung zu Beschluss-Nr. 03 + 04 / 01 / 2018:

Im Ortsteil Saalau besteht vermehrt Bedarf an verfügbaren Eigenheimbaustellen. Daher hat der Stadtrat beschlossen, durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes Außenbereichsflächen rechtsseitig an der Straße, die zum Kulturhaus und zur EVSE führt, in Bauland umzuwandeln. Zwei Baustellen sollen dadurch entstehen. Aufgrund der geringen Flächengröße des Bebauungsplanes kann ein vereinfachtes Verfahren ohne Umweltprüfung durchgeführt werden. Mit dem vorherigen Beschluss über den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages wird die Finanzierung dieses Verfahrens geregelt.

Beschluss-Nr. 05 / 01 / 2018

Auslegungsbeschluss

zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ergotherapie Kotten“ in der Fassung vom Oktober 2017

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau fasst den Beschluss über den vorliegenden Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ergotherapie Kotten“ in der Fassung vom Oktober 2017. Der Entwurf besteht aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslage des Entwurfes sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange wird gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 BauGB durchgeführt.

Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung zur Auslegung ist auf die Auslegung des Artenschutzfachbeitrages und der Biotoptypenerfassung hinzuweisen.

Erläuterung zu Beschluss-Nr. 05 / 01 / 2018:

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Ergotherapie Kotten“ wurde am 02.11.2016 vom Stadtrat gefasst, da ein entsprechender Bauwunsch für eine Außenbereichsfläche in Kotten besteht. Vom Planungsbüro wurde nun zunächst ein Vorentwurf erarbeitet, der in 2017 öffentlich ausgelegt wurde. Gleichzeitig wurde über die schriftliche Anhörung der Träger öffentlicher Belange ausgelotet, ob und unter welchen Bedingungen das Vorhaben umsetzbar ist. Nachdem die generelle Umsetzbarkeit geklärt worden ist und es noch Änderungen am Vorentwurf gegeben hat, wurde nun die öffentliche Auslegung des aktuellen Entwurfs beschlossen, um das Verfahren fortzuführen.

Beschluss-Nr. 06 / 01 / 2018

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt, dass die katholische Kirchengemeinde und die Stadt Wittichenau den kommunalen Eigenanteil an der Finanzierung der Innensanierung der katholischen Pfarrkirche jeweils anteilmäßig übernehmen und dies in einem städtebaulichen Vertrag geregelt wird. Von den geplanten Gesamtkosten in Höhe von 556.122,70 € übernimmt die katholische Kirchengemeinde als Eigentümer 23,33 %, in Summe 129.761,97 €, und die Stadt Wittichenau 10 %, in Summe 55.612,27 €.

Erläuterung zu Beschluss-Nr. 06 / 01 / 2018:

Die geplante Innensanierung der katholischen Kirche wird über das KSP-Städtebau-Förderprogramm gefördert. Dabei übernehmen Bund und Land jeweils ein Drittel der förderfähigen Kosten. Ein Drittel der Kosten ist in der Kommune aufzubringen, wobei der städtische Finanzierungsanteil bei kirchlichen Bauten zwischen der Stadt und der Kirche als Eigentümer aufgeteilt werden kann. Die Stadt muss dabei mindestens 10 % der förderfähigen Gesamtkosten des Projekts übernehmen. Wie bereits bei der Außenanierung der katholischen und der evangelischen Kirche als auch zuletzt bei der Innensanierung der evangelischen Kirche soll dieses Finanzierungsmodell auch bei der Innensanierung der katholischen Kirche wieder zum Tragen kommen. Das bedeutet, dass die Kirchengemeinde 23,33 % der förderfähigen Gesamtkosten aufbringen muss. Die Eigenmittel sind im städtischen Haushalt eingeplant. Damit kann die Maßnahme aus förderrechtlicher Sicht in diesem Jahr durchgeführt werden.

Beschluss-Nr. 07 / 01 / 2018

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt den Abschluss einer veränderten Vereinbarung über den Betrieb und die Finanzierung der Kindertagesstätte Wittichenau des Christlich Sozialen Bildungswerks (CSB).

Erläuterung zu Beschluss-Nr. 07 / 01 / 2018:

Die Änderung des Betreibervertrages für die vom Christlich-Sozialen Bildungswerk Miltitz e.V. (CSB) geführte Kindertagesstätte in Wittichenau ist durch die Übernahme des Bahnhofsgebäudes als Hort zum 01.08.2017 notwendig geworden. Die mit der Nutzung des Gebäudes anfallenden Betriebskosten und deren Übernahme durch die Stadt Wittichenau mussten neu geregelt werden.

Beschluss-Nr. 08 / 01 / 2018

Der Stadtrat stimmt der 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wittichenau vom 29.03.2010 in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 05.02.2018 zu.

Erläuterung zu Beschluss-Nr. 08 / 01 / 2018:

Der Inhalt der 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung ist aus einer gesonderten Bekanntmachung in diesem Amtsblatt ersichtlich. Zwei Gründe haben zu dieser Satzungsänderung geführt:

1.

Der Vergabeausschuss als beschließender Ausschuss des Stadtrats war bisher für alle Auftragsvergaben ab einer Wertgröße von 13 T€ zuständig. Bis zu dieser Wertgrenze kann die Stadtverwaltung eigenständig Aufträge vergeben.

Aufgrund der nun durch den Kita-Neubau zu erwartenden sehr hohen Wertgrößen der Auftragsvergaben soll ab sofort für die Vergabeentscheidungen des Vergabeausschusses eine Wertobergrenze von 300 T€ gelten. Vergaben, die wertmäßig darüber liegen, fallen dann in die Zuständigkeit des Stadtrates.

2.

Durch eine Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung musste die Annahme aller Geld- und Sachspenden seit dem 01.01.2014 durch den Stadtrat beschlossen werden. Durch eine weitere Gesetzesänderung war es dann in 2015 möglich, dies auf den Vergabeausschuss als beschließenden Ausschuss des Stadtrats zu übertragen, was bereits eine Abkürzung der Wartezeit bis zur Annahme von Spendenangeboten brachte.

Zum 01.01.2018 ist nun wiederum eine Gesetzesänderung in Kraft getreten, die es ermöglicht, die Annahme von Spenden in bestimmten Fällen weiter zu entbürokratisieren. Kleinspenden mit einem Wert bis zu 50 € und Spenden zugunsten der Bibliothek unabhängig von der Werthöhe können nun vom Bürgermeister bzw. der Verwaltung wieder direkt angenommen werden, ohne den Verfahrensaufwand für einen Beschluss des Vergabeausschusses betreiben zu müssen.

Beschluss-Nr. 09 / 01 / 2018

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt aufgrund vorliegender Ansprüche des Entschädigungsfonds - Sondervermögen des Bundes gemäß § 9 EntschG - die Aufhebung des Beschlusses 11/05/01 vom 05.09.2001 zum Verkauf einer Teilfläche aus dem Grundstück Wittichenau Flur 3 Flurstück 40/1.

Erläuterung zu Beschluss-Nr. 09 / 01 / 2018:

Hinter dem Beschluss Nr. 11/05/01 vom 05.09.2001 verbirgt sich der Beschluss zum Verkauf einer Teilfläche aus dem Dorfanger von Neudorf-Klösterlich im Bereich zwischen Dorfstraße und einem privaten Wohngrundstück. Der damals beschlossene Verkauf konnte bisher und kann auch auf absehbare Zeit nicht realisiert werden. Der Grund dafür sind Restitutionsansprüche, die inzwischen an den Entschädigungsfonds der Bundesrepublik übergegangen sind. Wann es hierbei zu einer abschließenden Lösung mit dem Bundesamt kommt, kann derzeit nicht abgesehen werden.

Beschluss-Nr. 10 / 01 / 2018

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung
2 Amtsblatt Wittichenau

von Abwassergebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Einzugsgebiet der Kläranlage Wittichenau und in Maukendorf (Abwassergebührensatzung Wittichenau) vom 20.07.2015 in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 13.02.2018. Die Satzungsänderung erfolgt auf der Grundlage der vom Kommunalberatungsbüro Zöllner erstellten Nach- und Vorkalkulation der Abwassergebühren in der Fassung vom 12.02.2018.

Die Grundgebühren werden hierbei aus den zwei vergangenen Kalkulationszeiträumen unverändert übernommen. In die Vorkalkulation der Mengengebühren wurden im Ergebnis der Nachkalkulation der Jahre 2014 - 2016 folgende Summen eingestellt:

- a) für die Schmutzwassergebühren 5.425,73 € Fehlbetrag,
- b) für die Niederschlagswassergebühren 74.882,04 € Überschuss.

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Beschluss-Nr. 11 / 01 / 2018

Der Stadtrat beschließt - nach zuvor erfolgter Anhörung des Ortschaftsrates Kotten gemäß § 67 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO - die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Einzugsgebiet der Teichkläranlage Kotten (Abwassergebührensatzung Kotten) vom 20.07.2015 in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 13.02.2018. Die Satzungsänderung erfolgt auf der Grundlage der vom Kommunalberatungsbüro Zöllner erstellten Nach- und Vorkalkulation der Abwassergebühren in der an den Ortschaftsrat Kotten ausgereichten Fassung von Januar 2018. In die Vorkalkulation wurden im Ergebnis der Nachkalkulation der Jahre 2014 - 2016 folgende Summen eingestellt:

- a) für die Schmutzwassergebühren 60,58 € Überschuss,
- b) für die Niederschlagswassergebühren 491,71 € Fehlbetrag.

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Beschluss-Nr. 12 / 01 / 2018

Der Stadtrat beschließt die 2. Änderungssatzung zur Abwassergebührensatzung für die Ableitung der Überläufe von privaten Kleinkläranlagen in Teilortskanalisationen im dezentralen Entsorgungsgebiet (Abwassergebührensatzung TOK) vom 20.07.2015 in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 13.02.2018.

Die Satzungsänderung erfolgt auf der Grundlage der vom Kommunalberatungsbüro Zöllner erstellten Nach- und Vorkalkulation der Abwassergebühren in der Fassung vom 12.02.2018. In die Vorkalkulation der Schmutzwassergebühr wurde im Ergebnis der Nachkalkulation der Jahre 2014 - 2016 folgende Summe eingestellt:

- für die Schmutzwassergebühr 944,01 € Überschuss.

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Beschluss-Nr. 13 / 01 / 2018

Der Stadtrat beschließt die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren für die dezentrale Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus abflusslosen Gruben (Fäkalschlamm Entsorgungsgebührensatzung) vom 27.04.2012 in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 13.02.2018. Die Satzungsänderung erfolgt auf der Grundlage der vom Kommunalberatungsbüro Zöllner erstellten Nach- und Vorkalkulation der Abwassergebühren in der Fassung vom 12.02.2018. In die Vorkalkulation wurden im Ergebnis der Nachkalkulation der Jahre 2014 - 2016 folgende Summen eingestellt:

- a) für die Mengengebühren für die Behandlung des Fäkalschlammes (ohne Abfuhrgebühren) 9.258,42 € Fehlbetrag (50 %),
- b) für die Mengengebühren für die Behandlung des Abwassers (ohne Abfuhrgebühren) 650,05 € Überschuss.

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Erläuterung zu Beschluss-Nr. 10 + 11 + 12 + 13 / 01 / 2018:

Die letzte Kalkulationsperiode der Abwassergebühren lief für alle vier Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Stadt Wittichenau von 2015 - 2017. Bereits in 2017 wurde von einem beauftragten Kommunalberatungsbüro mit der Kalkulation für die Jahre 2018 - 2020 begonnen. Da im Dezember 2017 absehbar war, dass die Fertigstellung der Kalkulation erst in 2018 erfolgen wird, hat der Stadtrat am 06.12.2017 einen Grundsatzbeschluss zum Inkrafttreten neuer Abwassergebührensätze zum 01.01.2018 gefasst und noch vor dem Jahreswechsel öffentlich bekannt gemacht. Damit ist das rückwirkende Inkrafttreten der neuen Gebührensätze zum 01.01.2018 rechtlich abgesichert.

Grundsätzlich ist gesetzlich vorgeschrieben, dass die Gebühren kostendeckend kalkuliert werden müssen. Zudem fordert der Gesetzgeber eine Nachkalkulation der vergangenen Jahre, bei der die tatsächlichen Gebühreneinnahmen und angefallenen Kosten gegenübergestellt werden. Überschüsse müssen dann gebührensenkend und Fehlbeträge gebührenteigernd in die nächste Kalkulationsperiode eingerechnet werden. Dies ist aus den Beschlusstexten ersichtlich.

Im Ergebnis der Kalkulation wurden die Grundgebühren im Einzugsgebiet der Kläranlage Wittichenau und bei der Fäkalschlamm Entsorgung in der Höhe unverän-

dert belassen (in Kotten und bei der TOK gibt es keine Grundgebühren). Ebenso unverändert geblieben sind die Transportkosten bei der Fäkalschlammentsorgung. Diese sind allerdings abhängig von den Vertragslaufzeiten und der Angebotslage bei den privaten Abfuhrunternehmen.

Die Niederschlagswassergebühren im Einzugsgebiet der Kläranlage Wittichenau sind gesunken.

Alle anderen Gebührenpositionen sind moderat angestiegen, was nach drei Jahren allgemeiner Preis- und Lohnentwicklung und dem Ausstieg der Gemeinde Lohsa aus der Abwasserentsorgung in der Kläranlage Wittichenau zum 30.06.2015 zu erwarten war.

Die neuen Gebührensätze können Sie den gesonderten Bekanntmachungen zu den vier Änderungssatzungen entnehmen.

Mitteilungen des Bürgermeisters

Am 19.12.2017 wurde die zweite Verhandlung in Dresden bzgl. des Gerichtsverfahrens Gemeinde Lohsa ./. Stadt Wittichenau wegen Abwasserkosten durchgeführt. In den Tageszeitungen wurde bereits darüber berichtet. Bislang liegt der Stadt Wittichenau jedoch kein Urteil mit Begründung vor.

Die Planungsunterlagen für den Ersatzneubau der Kita an der Gartenstraße wurden Ende 2017 als Bauantrag an das Landratsamt Bautzen übergeben. Gleichzeitig wurden die Unterlagen an die Sächsische Aufbaubank sowie das Sächsische Immobilien- und Baumanagement zur Prüfung übersandt.

In der Stadtratssitzung am 06.12.2017 wurde die Haushaltssatzung 2018 der Stadt Wittichenau mit Haushaltsplan durch die Stadträte einstimmig beschlossen. Mit Datum vom 20.02.2018 wurde der Entwurf der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch das Landratsamt Bautzen übersandt. Die Stadt Wittichenau hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

Am 23.06.2018 ist nach der gelungenen Premiere im vergangenen Jahr wieder ein Sommer- Open Air „Mit VollGAS in den Sommer“ in der Vorbereitung. Bitte halten Sie sich diesen Termin bereits frei!

Wittichenau, 05.03.2018

Markus Posch
Bürgermeister

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wittichenau vom 29.03.2010

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau hat in seiner Sitzung am 28.02.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

ARTIKEL I - ÄNDERUNG DER SATZUNG

1. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Zuständigkeitsbereich des Vergabeausschusses

Der Vergabeausschuss entscheidet abschließend über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn deren Wert im Einzelfall zwischen 13.000 € und 300.000 € liegt.

Darüber hinaus entscheidet der Vergabeausschuss über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, ausgenommen solche, die zugunsten der Bibliothek gewährt werden oder im Einzelfall bis zu 50 € betragen.

2. In § 9 (Aufgaben des Bürgermeisters) Abs. 2 wird nach Nr. 10 folgende Nr. 11 angefügt:

„11. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, die zugunsten der Bibliothek gewährt werden oder im Einzelfall bis zu 50 € betragen.“

ARTIKEL II - INKRAFTTRETEN

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wittichenau, 02.03.2018

Markus Posch
Bürgermeister

Hinweis auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Einzugsgebiet der Kläranlage Wittichenau und in Maukendorf vom 20.07.2015

(1. Änderungssatzung zur Abwassergebührensatzung
Wittichenau - AbwGSW)

Aufgrund von § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) - jeweils in ihrer geltenden Fassung - hat der Stadtrat der Stadt Wittichenau am 28.02.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

ARTIKEL I - ÄNDERUNG DER SATZUNG

In § 6 (Gebührensätze) werden die Absätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Schmutzwassermengengebühr beträgt **2,92 €/m³**.

(3) Die Niederschlagswassergebühr beträgt: **0,52 €/m²** Einleitungsfläche und Jahr.
Die Einleitungsfläche ist die bereits mit dem Versiegelungsfaktor nach § 5 Abs. 2 multiplizierte (gewichtete), direkt oder indirekt an den Regen- oder Mischwasserkanal angeschlossene Grundstücksfläche.“

ARTIKEL II - INKRAFTTRETEN

Die Änderungssatzung tritt aufgrund eines entsprechenden Grundsatzbeschlusses des Stadtrates vom 06.12.2017 (öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt 24/2017 vom 15.12.2017) rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Wittichenau, 02.03.2018

Markus Posch
Bürgermeister

Hinweis auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Einzugsgebiet der Teichkläranlage Kotten vom 20.07.2015

(1. Änderungssatzung zur Abwassergebührensatzung
Kotten - AbwGSK)

Aufgrund von § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) - jeweils in ihrer geltenden Fassung - hat der Stadtrat der Stadt Wittichenau am 28.02.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

ARTIKEL I - ÄNDERUNG DER SATZUNG

In § 6 (Gebührensätze) werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

- „(1) Die Schmutzwassergebühr für die zentrale Abwasserbeseitigung im Ortsteil Kotten beträgt:
4,88 €/m³ Schmutzwasser.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr für die zentrale Abwasserbeseitigung im Ortsteil Kotten beträgt:
0,34 €/m² Einleitungsfläche und Jahr.
Die Einleitungsfläche ist die bereits mit dem Versiegelungsfaktor nach § 5 Abs. 2 multiplizierte (gewichtete), direkt oder indirekt an den Regen- oder Mischwasserkanal angeschlossene Grundstücksfläche.“

ARTIKEL II - INKRAFTTRETEN

Die Änderungssatzung tritt aufgrund eines entsprechenden Grundsatzbeschlusses des Stadtrates vom 06.12.2017 (öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt 24/2017 vom 15.12.2017) rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Wittichenau, 02.03.2018

Markus Posch
Bürgermeister

Hinweis auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter

4 Amtsblatt Wittichenau

Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

2. Änderungssatzung zur Abwassergebührensatzung für die Ableitung der Überläufe von privaten Kleinkläranlagen in Teilortskanalisations- im dezentralen Entsorgungsgebiet vom 20.07.2015

(1. Änderungssatzung zur Abwassergebührensatzung TOK)

Aufgrund von § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) - jeweils in ihrer geltenden Fassung - hat der Stadtrat der Stadt Wittichenau am 28.02.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

ARTIKEL I - Änderung der Satzung

In § 5 (Schmutzwassergebührensätze) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

- „(1) Der Schmutzwassergebührensatz für die Ableitung des Überlaufs einer privaten Kleinkläranlage beträgt **1,23 €/m³.**“

ARTIKEL II - Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt aufgrund eines entsprechenden Grundsatzbeschlusses des Stadtrates vom 06.12.2017 (öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt 24/2017 vom 15.12.2017) rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Wittichenau, 02.03.2018

Markus Posch
Bürgermeister

Hinweis auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Ab- wassergebühren für die dezentrale Ent- sorgung von Fäkalschlamm aus Kleinklä- anlagen und Abwasser aus abflusslosen Gruben vom 27.04.2012

(Fäkalschlamm Entsorgungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) - jeweils in

ihrer geltenden Fassung - hat der Stadtrat der Stadt Wittichenau am 28.02.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

ARTIKEL I - ÄNDERUNG DER SATZUNG

In § 4 (Gebührensätze) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

- „(2) Die Mengengebühren für die Behandlung des Abwassers oder Fäkalschlammes in der zentralen Kläranlage Wittichenau-Neudorf (ohne Abfuhrgebühren) betragen:
- 4,28 €/m³** für Abwasser aus abflusslosen Gruben,
 - 36,80 €/m³** für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen oder Fäkaliengruben.

ARTIKEL II - INKRAFTTRETEN

Die Änderungssatzung tritt aufgrund eines entsprechenden Grundsatzbeschlusses des Stadtrates vom 06.12.2017 (öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt 24/2017 vom 15.12.2017) rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Wittichenau, 02.03.2018

Markus Posch
Bürgermeister

Hinweis auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Öffentliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Maukendorf „An der Grubenbahn“

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau hat am 28.02.2018 in der öffentlichen Sitzung die 4. Änderung des Bebauungsplanes Maukendorf „An der Grubenbahn“ der Stadt Wittichenau gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) mit Beschluss Nr. 02/01/2018 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 61/2 sowie eine Teilfläche des Flurstückes 61/1 der Gemarkung Maukendorf Flur 3. Maßgebend sind die Planzeichnung und die Begründung in der Fassung vom Dezember 2017.

Der Satzungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Wittichenau im „Amtsblatt der Stadt Wittichenau“ öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Stadt Wittichenau zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Wittichenau, 05.03.2018

Markus Posch
Bürgermeister

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch im Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ergotherapie Kotten“

Bekanntmachung der Stadt Wittichenau nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB über die öffentliche Auslage des Entwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ergotherapie Kotten“:

Der vom Stadtrat der Stadt Wittichenau in der Sitzung Nr. 01/2018 vom 28.02.2018, Beschluss-Nr. 05/01/2018 gebilligte und zur öffentlichen Auslegung bestimmte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ergotherapie Kotten“ bestehend aus Planteil mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und die Begründung jeweils in der Fassung vom Oktober 2017, sowie der artenschutzrechtliche Fachbeitrag liegen nach gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 19. März 2018 bis einschließlich 20. April 2018

in der Stadt Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau, Zimmer 5, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	8.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr.		

Während dieser Zeit besteht die Möglichkeit, in den Bebauungsplan mit allen oben erwähnten Teilen einzusehen.

Das Plangebiet liegt auf dem Grundstück 36 der Gemarkung Kotten Flur 3. In folgende wesentliche umweltbezogene Unterlagen kann ebenfalls Einsicht genommen werden: Artenschutzfachbeitrag zur Erfassung der am Standort vorkommenden Arten, Biotoptypenbericht zur Ermittlung der am Standort vorhandenen Biotoptypen. Im Artenschutzfachbeitrag werden Empfehlungen zu Naturschutz- und Ausgleichsmaßnahmen gegeben. Die ebenfalls ausliegenden Karten zu den Biotoptypen und den Brutvögeln verdeutlichen den Bestand.

Jedermann kann sich während der Auslagefrist über die Inhalte der Planung durch Einsichtnahme informieren und Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Wittichenau, 05.03.2018

Markus Posch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Saalau Ziegeleistraße“

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau hat am 28.02.2018 in seiner öffentlichen Sitzung folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr. 04 / 01 / 2018

Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Saalau Ziegeleistraße“

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 13 b BauGB für das Gebiet „Saalau Ziegeleistraße“. Der Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes hat eine Größe von 0,5 ha.

Geplant ist die Schaffung von Baurecht für die Errichtung von Wohngebäuden.

Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs soll das Planungsbüro Dr. Braun & Barth, Tharandter Straße 39, Dresden beauftragt werden.

Von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wird abgesehen, da die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB (ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB) durchgeführt wird. Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele der Planung sowie deren wesentliche Auswirkungen innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses im Rathaus (Bau-, Gewerbe- und Ordnungsamt) unterrichten lassen.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist ortsüblich bekanntzumachen.

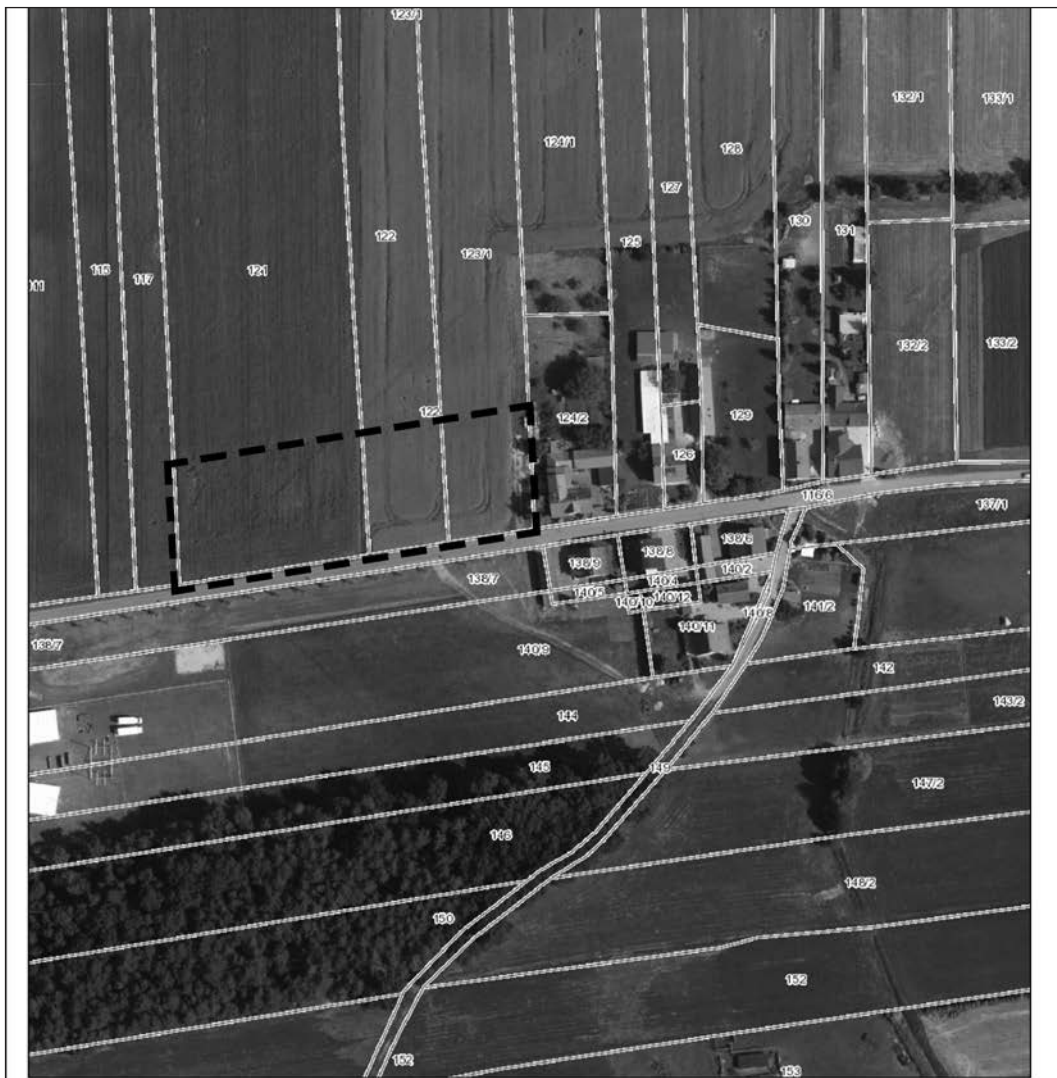
Wittichenau, 05.03.2018

Anlage

Lageplan zum geplanten Geltungsbereich

Markus Posch

Bürgermeister



STADT WITTICHENAU

Bebauungsplan OT Saalau Ziegeleistraße

Übersichtsplan

Maßstab M 1:2.000

Auftraggeber:
Stadt Wittichenau
Markt 1
02997 Wittichenau

Planverfasser:
Architektengemeinschaft dr. braun & barth
Tharandter Straße 39
01159 Dresden



... und da der Wochenblatt-herausgeber viel in der Gegend rumkommt, hat er weitere Standorte entdeckt

In den vergangenen Tagen wurden durch den Städtischen Bauhof im Gemeindegebiet, wie oben am Grünen Weg, mehrere Bänke aufgestellt. Eine gute Möglichkeit, um sich bei den anstehenden Frühlingsspaziergängen eine kurze Pause zu gönnen.

6 Amtsblatt Wittichenau



Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Kotten – Saalau

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Kotten – Saalau lädt alle Genossenschaftsmitglieder für **Freitag, den 09.03.2018 um 19.30 Uhr** in den Clubraum in Kotten ein.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes
2. Finanzbericht
3. Entlastung des Vorstandes
4. Bericht der Jagdpächter
5. Beschlussfassung zum Antrag auf Begehungsschein
6. Nachträgliche Beschlussfassung zur Änderung im Pachtvertrag 2017
7. Sonstiges
8. Auszahlung der Jagdpacht / Wildschaden

(Bei Verhinderung besteht die Möglichkeit der Auszahlung des Pachtzinses am 15.03.2018 ab 18.00 Uhr beim Kassenführer Herrn Cyril Scholze in Kotten)

Sebastian Korch

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Einladung

zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Sollschwitz

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Sollschwitz lädt alle Genossenschaftsmitglieder am **Mittwoch, den 14.03.2018 um 19:00 Uhr** in die Gaststätte des Kulturhauses Sollschwitz ein.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung der Jagdgenossen
2. Eintragung in die Anwesenheitsliste
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassenführers
5. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes
6. Beschluss über eine Spende der JGS an die FFW Sollschwitz zum Erwerb eines Beamers
7. Bericht der Jagdpächter
8. Verschiedenes
9. Auszahlung des Pachtzinses / bei Eigentumswechsel Nachweis durch Grundbuchauszug

Bei Verhinderung besteht die Möglichkeit, den Pachtzins am 18.03.2018 von 11:00-12:00 Uhr in der Gaststätte des Kulturhauses Sollschwitz auszahlen zu lassen. Bei Vertretung ist eine Vollmacht vorzuweisen.

Benedikt Brösan
Vorsitzender Jagdgenossenschaft

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Dubring

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Dubring lädt alle Genossenschaftsmitglieder und deren Partner am **Freitag, den 09.03.2018** zur Jahreshauptversammlung ein.

Tagesordnung:

- Begrüßung der Jagdgenossen und Gäste
- Rechenschaftsbericht
- Kassenbericht
- Verwendung und Art und Weise der Auszahlung des Reinertrages der Jagdgenossenschaft
- Bericht des Jagdpächters
- Auszahlung des Reinertrages an Genossenschaftsmitglieder, deren Eigentumsnachweis vorlag
- Sonstiges

Ort der Veranstaltung:
Dubring, Gaststätte „Dubringer Moor“
Beginn: 19:00 Uhr

Gerhard Retschke
Vorstand der Jagdgenossenschaft



Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Der Vorstand lädt alle Grundeigentümer der Gemarkung Spohla oder einen Vertreter für **Freitag, den 16.03.2018 um 19.00 Uhr** in den Saal der „Gaststätte zu den Linden“ ein.

Tagesordnung

- Begrüßung
- Kassenbericht
- Bericht der Jagdpächter
- Diskussion

Spohla, den 06.02.2018

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Der Arbeitsmarkt im Februar 2018: Noch hält der Winter den Arbeitsmarkt im Griff

Überblick über den Arbeitsmarkt im Agenturbezirk Bautzen:

- Arbeitslosenzahl im Januar: 22.060 Menschen
- Veränderung zum Vormonat: +50 Menschen / +0,2 Prozent
- Veränderung zum Januar 2017: -3.230 Menschen / -12,8 Prozent
- aktuelle Arbeitslosenquote: 7,8 Prozent
- Veränderung zum Vormonat: +/-0,0 Prozentpunkte
- Veränderung zum Februar 2017: -1,0 Prozentpunkte
- Bestand sozialversicherungspflichtiger Arbeitsstellen: 4.321
- Veränderung zum Vormonat: +233 Stellen / +5,7 Prozent
- Veränderung zum Januar 2017: +363 Stellen / +9,2 Prozent

„Im Februar stieg die Zahl der Arbeitslosen saisonbedingt leicht an. Ich gehe davon aus, dass die ostsächsischen Unternehmen ab März wieder mehr Personal einstellen werden. Die Zeichen dafür stehen gut. Denn meine Mitarbeiter akquirierten bereits im Februar 1.182 neue Arbeitsstellen. Damit sind aktuell mehr als 4.300 sozialversicherungspflichtige Stellen zu besetzen – deutlich mehr als im Februar des Vorjahres“, so Thomas Berndt, Vorsitzender der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Bautzen.



Weiterhin Vorsicht im Wald:

Immer noch Gefahren durch Sturmschäden

Das Landratsamt Bautzen, Untere Forstbehörde warnt vor umfallenden Wurzeltellern. Waldbesucher werden dringend gebeten, vom Januarsturm Friederike betroffene Waldgebiete nur auf freigeschnittenen Waldwegen zu betreten oder ganz zu meiden, bis die Flächen durch die Waldbesitzer vollständig aufgearbeitet sind. Selbst dann ist bei einem flächigen Betreten des Waldes noch besondere Vorsicht geboten. Wurzelteller sollten grundsätzlich weiträumig umgangen und keinesfalls bestiegen werden.

In den Wäldern des Landkreises richtete der Januarsturm Friederike enorme Schäden an. Durch die zuvor reichlich gefallenen Niederschläge waren die Böden sehr aufgeweicht. Folglich wurde ein großer Teil der Bäume samt Wurzeln aus dem Boden gerissen. Insbesondere bei Fichten wurden dabei mehrere Quadratmeter große Wurzelteller sichtbar.

Vielorts ist die Aufarbeitung des Schadholzes in vollem Gange. Dabei wird der Baum am Stammsatz, unmittelbar über dem Wurzelteller abgesägt. Bei den derzeit herrschenden Frostgraden bleiben die Wurzelteller oft senkrecht stehen. Ein Tauwetter kann diese Fixierung lösen und das Umfallen der oft tonnenschweren Wurzelteller kann plötzlich und ohne jede Vorwarnung erfolgen. Ebenfalls kritisch bleibt die Situation durch schräg stehende Bäume und plötzlich herabfallende Äste.

LANDRATSAMT BAUTZEN PRESSESTELLE
Gernot Schweitzer

8. März – Internationaler Frauentag – Frauen in Sachsen

Etwa 1,8 Millionen Frauen in Sachsen können am 8. März den Internationalen Frauentag feiern. Mit 51 Prozent bilden sie die Mehrheit der erwachsenen Bevölkerung.

Nach Angaben des Statistischen Landesamtes waren Frauen, die im Jahr 2016 ein Kind zur Welt brachten, durchschnittlich 30,7 Jahre alt.

Erstmals eine Ehe schlossen Frauen im Alter von rund 32 Jahren. 62 Prozent der Frauen leben in einer Partnerschaft, 6 Prozent sind alleinerziehend und 29 Prozent alleinstehend. Weitere 3 Prozent leben noch im Haushalt der Eltern. 22 Prozent sind Mütter von Kindern unter 18 Jahren.

76 Prozent aller Frauen in Sachsen im Alter von 18 bis unter 65 Jahren sind erwerbstätig. 61 Prozent von ihnen arbeiten Vollzeit, jedoch sind 76 Prozent aller Teilzeitbeschäftigten Frauen.

Durchschnittlich arbeiten erwerbstätige Frauen 29,4 Stunden pro Woche und damit 6,2 Stunden weniger als Männer. Über 7 Prozent der erwerbstätigen Frauen üben eine selbstständige Tätigkeit aus, das sind ein Drittel aller Selbstständigen.

Ein Blick auf den Schulabschluss 2016 zeigt, dass an allgemeinbildenden Schulen und Schulen des zweiten Bildungsweges in Sachsen 54,5 Prozent der Abiturienten weiblich sind.

Sicher keine Arbeitslose, eher gelangweilte Jugendliche waren 2 Monate vor Beginn der Badesaison am Waldbad „künstlerisch“ tätig

bautzen
buddy in
DER LANDKREIS



Eisiges Skilager in Oberwiesenthal

Vom 26.02. bis 02.03.2018 führte unsere Klasse 6a und 2 Schülerinnen der Klasse 6b ihre Klassenfahrt ins Skilager nach Oberwiesenthal durch. Untergebracht waren wir im gemütlich gelegenen und sehr gastfreundlichen Eschenhof. Dort gab es jeden Morgen ein reichhaltiges Frühstück und abends ein leckeres Abendessen.

Schon nach unserer Ankunft hieß es „ab in den Schnee“! Zur Auswahl standen Kurse im Snowboarden und im Abfahrtski fahren. Jeweils vormittags und nachmittags trainierten wir eifrig, damit unsere Fähigkeiten aus- und weitergebildet werden konnten.

Das warme Mittagessen tat uns bei den eisigen Temperaturen besonders gut.

Am Donnerstag fuhr dann alle Gruppen auf den großen Hang. Das hat uns trotz der fast minus 20 Grad riesigen Spaß gemacht, denn alle konnten jetzt Ski fahren.

Am Abend taufte der Gott der Skifahrer „Uller“ einige Schüler und alle erhielten den begehrten Skipass. Unsere diesjährige Klassenfahrt war ein einmaliges Erlebnis und wird uns allen noch lange im Gedächtnis bleiben.

Wir möchten uns ganz herzlich bei Frau Rudolf und unserer Klassenlehrerin Frau Schöne für diese tollen Tage bedanken.

Die Schüler der Klasse 6a



Vortrag von Holger Schuckelt im Rahmen der aktuellen Sonderausstellung:

„Kroatische und osmanische Militaria in der Krabat-Ausstellung des Sorbischen Museums, Bautzen“ Mittwoch, 14.03.2018

- 18.00 Uhr Führung durch die Ausstellung „KRABAT. Mensch. Mythos. Marke.“ – Sonderausstellungsbereich
- 19.00 Uhr Vortrag „Kroatische und osmanische Militaria in der Krabat-Ausstellung des Sorbischen Museums, Bautzen“ Festsaal
- Sorbisches Museum, Bautzen, Ortenburg 3, Festsaal und Sonderausstellungsbereich 1. OG
- Teilnahmegebühr 5 €

Eventuell findet der Vortrag vor der Führung statt.

Wie kommt ein rubinverzierter osmanischer Dolch aus dem 16. Jahrhundert in die Krabatausstellung des Sorbischen Museums? In welchem Zusammenhang steht der Säbel aus Kairo? Was ist eigentlich ein Jatagan oder ein Pusikan? Wer waren die Janitscharen?

Die Ausstellung „KRABAT. Mensch. Mythos. Marke.“ reflektiert Leben und Zeit des Johann von Schadowitz, der aus Žumberak, Sichelberg nahe Agram (Zagreb) stammte, und wie dieser zu „Krabat“ wurde.

Von Schadowitz war Uskoke und stammte aus der Nähe der Militärgrenze, deren Einrichtung sich bereits im 16. Jahrhundert vor allem während der Ausdehnung des Osmanenreiches unter Süleiman I. vollzog. Viele der Hintergründe zu den vielschichtigen militärischen Traditionen auf dem Balkan, etwa den Kroatischen Söldnern, lassen sich nur vor diesem Hintergrund erklären.

Daß Holger Schuckelt von den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden im Ausstellungsteam diesen Bereich betreute, war in jeder Hinsicht ein Glücksfall. Herrn Schuckelts Vermittlung ist es zu verdanken, daß die Ausleihe osmanischer, kroatischer und weiterer Militaria aus der Zeit des 16. und 17. Jahrhunderts aus der Türkischen Kammer für die Dauer der Ausstellung ermöglicht wurde. Zudem war somit ein ausgewiesener Experte für diesen Bereich in der Vorbereitungsgruppe der Sonderausstellung.

Am 14.3.2018 bietet sich nun die Gelegenheit, diese für das Sorbische Museum in Bautzen ungewöhnlichen Exponate in ihrem gesamten Herkunfts- und Bedeutungszusammenhang erläutert zu bekommen.

Der Vortrag von Herrn Schuckelt ist der letzte in der Reihe „Führungen und Vorträge“, in welcher die Kuratoren der Ausstellung vertiefende Referate zu Ihrem Themenbereich anbieten.

8 Amtsblatt Wittichenau

KRABAT in Bautzen

KRABAT w Budyšinje 15.04.2018

Ortenburg

10-18 Uhr/ Eintritt frei

Historie	stawizny
Kultur	kultura
Regionale Produkte und Handwerk	regionalne twory a rjemjeslo

www.krabatfest.de www.Bautzen.info/krabat-in-Bautzen-2018



Kreisvolkshochschule Bautzen

Kreisvolkshochschule Bautzen

Kommunaler Eigenbetrieb des Landkreises

KVHS Bautzen • IS Kamenz • Mochestraße 144a • 01917 Kamenz

vhs
Kreisvolkshochschule
Bautzen

Telefon 03578 3096-30
Fax 03578 3097-55
info.komm@kvhs-bautzen.de
http://www.kvhs-bautzen.de

europa
direct
Lausitz

„Was is(s)t die Welt?“ – Neue Ausstellung in der Kreisvolkshochschule Bautzen, Regionalstelle Kamenz

Die Ausstellung "Was is(s)t die Welt?" ist eine Gemeinschaftsproduktion der Stiftung Zoologisches Forschungsmuseum Alexander König - Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere, Bonn und des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ).

Die Ausstellung spannt einen Bogen um die ganze Welt. Sie zeigt die Vielfalt unserer Nahrungsmittel, aber auch, wie ungleich diese verteilt sind. Peter Menzel lässt uns dies ganz unmittelbar erleben. Er fotografierte jeweils eine Familie zusammen mit der Menge an Lebensmitteln, die für eine Woche zur Verfügung stehen.

Die Ausstellung entstand aus dem Projekt "Hungry Planet" von Peter Menzel (Fotograf) und Faith D'Aluisio (Journalistin). Sie reisten in 24 Länder und besuchten 30 Familien, welche sie auch einige Zeit begleiteten.

Die Ausstellung kann kostenfrei besucht werden. **Insbesondere Schulklassen sollten sich vorher anmelden (03578-309630).**

Geöffnet: Montag bis Freitag jeweils 08:00 - 20:00 Uhr

Zeitraum der Ausstellung: 06.-26.03.2018

AMTSBLATT
der Stadt Wittichenau
Hamske lopjeno města Kulow

Herausgeber:
Stadtverwaltung Wittichenau

Markt 1, 02997 Wittichenau
Tel.: 035725 / 7550
Fax: 035725 / 70256

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig als kostenlose Beilage des Wittichenauer Wochenblattes und liegt im Rathaus sowie Einwohnermeldeamt, der Wochenblattredaktion und bei den Ortschaftsräten zur Mitnahme aus.

Satz:
Verlag Wittichenauer Wochenblatt
Druck: Lessingdruckerei Kamenz